

Umwelt Forum Wettswil

Statuten

Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Umwelt Forum Wettswil“ (im Folgenden „Forum“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Wettswil a.A.
- Art. 2 Das Forum bezweckt, durch Information der Bevölkerung sowie durch gemeinsame Vorstösse und Interventionen gleichgesinnter Einwohner/innen, Bestrebungen für umweltgerechtes ökologisches Verhalten und Planen, vorab auf Gemeindeebene, zu fördern zum Wohle der jetzigen und auch der zukünftigen Einwohner/innen Wettswils (siehe auch Erläuterungen im „Anhang“).
- Art. 3 Das Forum ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft (Rechte und Pflichten)

- Art. 4 Mitglied kann jede in Wettswil a.A. oder Bonstetten wohnhafte Person werden. Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen; Austritte aufs Jahresende. Über Ausschlüsse entscheidet der Vereinsvorstand ohne Angabe der Gründe.
- Art. 5 Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Bestrebungen des Forums gemäss Zweckartikel zu fördern und zu unterstützen.
- Art. 6 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 7 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Forums ist ausgeschlossen.

Organisation

- Art. 8 Die Organe des Forums sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
- Art. 9 Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 10 Die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr).
- Art. 11 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
1. Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung
 2. Festsetzung des Jahresbeitrages
 3. Wahl des Revisors/in
 4. Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten/in
 5. Statuten – Revision
 6. Auflösung des Forums

- Art. 12 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Forums. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 13 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung verschiedener Themenkreise bestimmen (siehe auch „Anhang“).
- Art. 14 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1986. Die Rechnung wird durch einen Revisor/in überprüft.

Statutenrevision, Auflösung

- Art. 15 Die vorliegenden Statuten können durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die beantragten Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind anschliessend in der Einladung zur Versammlung zu bezeichnen.
- Art. 16 Die Auflösung des Forums kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Diese Statuten traten an der Gründungsversammlung vom 22. November 1985 in Kraft. Erste Änderung am 25. November 1999 (Art. 11, 14 und 16; Revisor und Verteilung der verbleibenden Mittel), zweite Änderung am 18. November 2003 (Art. 4 und 6; auch Bonstetter/innen können Mitglieder werden; jährlicher Mitgliederbeitrag).

Anhang

Die Arbeitsweise des Forums:

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohle der jetzigen und zukünftigen Einwohner/innen u.a. in Fachgremien und Begleitgruppen mitwirken, Anregungen, Petitionen und Initiativen lancieren und einreichen, wo nötig im Interesse und zur Durchsetzung individueller Rechte seiner Mitglieder ein Rechtsmittel ergreifen sowie Arbeitsgruppen oder Fachleute beauftragen.

Das Umwelt Forum setzt sich namentlich ein (keine abschliessende Aufzählung) für

- den Schutz vor Immissionen (Gerüche, Luftschadstoffe, Lärm, ideelle Immissionen u.ä.)
- den Landschaftsschutz (Siedlungs- und Raumplanung, Erholungs- und Freihaltegebiete, Naturschutz, schützenswerte Natur- und Landschaftsschutzobjekte, Schutz der landwirtschaftlichen und Fruchtfolgeflächen, Wald, Natur im Siedlungsraum etc.)
- Verkehrsfragen (Förderung und Verbesserung der Öffentlichen Verkehrsmittel, Verkehrsberuhigende Massnahmen, Spazier-, Wanderweg- und Velonetz u.a.)
- Abfallfragen (Recycling, Kompostierung, nicht verwertbare Abfälle)
-

Der Anhang wurde am 20. November 2008 angepasst.

Verena Berger, November 2008